

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	1
2	VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSÄNDERUNGEN	1
3	PREISE UND ZAHLUNG	1
4	LIEFERZEIT	2
5	VERSAND	2
6	EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG	2
7	BESCHAFFENHEIT DER WARE, PRODUKTDOKUMENTATION	3
8	KENNZEICHNUNG GEFÄHRLICHER ARBEITSTOFFE, SICHERHEITSDATENBLÄTTER	3
9	FREMDFIRMENBESTIMMUNGEN	3
10	WARENEINGANGSPRÜFUNGEN, ABNAHMEN, MÄNGELRÜGEN	3
11	GEWÄHRLEISTUNGS- UND SCHADENSERSATZRECHTE	4
12	PRODUKTHAFTUNG, RÜCKRUF, RÜCKVERFOLGBARKEIT, VERSICHERUNG	4
13	VERLETZUNG VON GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN DRITTER	4
14	EIGENTUM AN BEISTELLUNGEN, SOURCE CODE	5
15	GEHEIMHALTUNG	5
16	NACHLIEFERUNG VON WAREN UND ERSATZTEILVERSORGUNG	6
17	SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	6
18	EINHALTUNG VON NORMEN UND GESETZEN, SOZIALE VERANTWORTUNG	6
19	UNTERLIEFERANTEN	6
20	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
21	GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT	7

1 ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (**AEB**) regeln die vertragliche Beziehung zwischen der jeweiligen Gesellschaft der CMSA-Gruppe (**wir, uns**) und ihren Lieferanten (**Lieferant**). Wir und der Lieferant werden gemeinsam als die **Parteien** bezeichnet.
- 1.2. Unsere AEB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn diese schriftlich bestätigt wurden oder zwingendem Recht entsprechen. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme einer Lieferung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen.
- 1.3. Der Lieferant akzeptiert diese AEB durch den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit uns, in der Regel eines Liefervertrages über Materialien, Verbrauchsmaterialien, Artikel und/oder Ausrüstungen (**Waren**). Sie gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

2 VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 2.1. Die Ausarbeitung des Angebots des Lieferanten ist kostenlos. Weist unsere Anfrage Unklarheiten, Lücken oder technische Vorgaben auf, welche die Eignung des Liefergegenstands für die vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen oder verunmöglichen, oder enthält sie Abweichungen oder Lücken hinsichtlich des Standes von Wissenschaft und Technik, gesetzlichen Bestimmungen oder hinsichtlich der technischen Zweckmässigkeit der angefragten Spezifikationen, ist im Angebot darauf hinzuweisen, ebenso wie auf sonstige Abweichungen von der Offertanfrage.
- 2.2. Unsere Bestellungen oder etwaige Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden. Dokumente, Zeichnungen, Spezifikationen usw. auf die darin Bezug genommen wird, bilden integrierende Bestandteile unserer Bestellung.
- 2.3. Der Vertrag zwischen den Parteien (**Vertrag**) gilt als abgeschlossen, sobald der Lieferant die Bestellung schriftlich bestätigt. Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Erhalt schriftlich, sind wir berechtigt, diese ohne Anspruch des Lieferanten zu widerrufen.
- 2.4. Auf Abweichungen von der Bestellung ist in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Diese werden nur Vertragsinhalt, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären.
- 2.5. In zumutbarem Rahmen sind wir berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrags Änderungen hinsichtlich Ausführung, Konstruktion oder Liefertermin der Waren zu verlangen. Entstehen dadurch Mehr- oder Minderkosten oder werden vereinbarte Termine beeinflusst, hat uns der Lieferant dies spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen mitzuteilen. Die Parteien vereinbaren in diesem Fall eine angemessene Anpassung des Vertrags.

3 PREISE UND ZAHLUNG

- 3.1. Der in der (bestätigten) Bestellung angegebene oder im Rahmen einer Anpassung des Vertrags vereinbarte Nettopreis ist verbindlich. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis die Kosten für den sich aus dem vereinbarten Incoterm ergebenden Versand sowie für Zeugnisse über den Ursprung oder die technische Beschaffenheit der Ware mit ein.
- 3.2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die Bestellnummer sowie die Bestellposition und unsere Artikelnummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

- 3.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen, (gerechnet ab dem späteren der folgenden Zeitpunkte i) Lieferung und ii) Rechnungserhalt, ungeachtet Ziffer 4.5) mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang netto.
- 3.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Im Falle der Lieferung mangelhafter Waren sind wir zudem berechtigt, die Zahlung für die betreffende Lieferung bis zur Behebung des Mangels zurückzubehalten.

4 LIEFERZEIT

- 4.1. Die in der (bestätigten) Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der Ware Zeugnisse über deren Ursprung oder technische Beschaffenheit zu liefern, sind auch diese innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu erbringen. Die Bebringung solcher Zeugnisse ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Lieferanten. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Lieferung bei uns bzw. bei der vereinbarten Lieferadresse massgeblich.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die darauf hindeuten, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Sobald erkennbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, können wir auch schon vor Erreichen des vereinbarten Liefertermins auf die Lieferung verzichten und Schadenersatz verlangen.
- 4.3. Die Annahme einer vom Lieferanten zu vertretenden verspäteten Lieferung oder verspäteten Abnahme beinhaltet keinen stillschweigenden Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Verzug. Im Falle eines Liefer- oder Abnahmeverzugs sind wir berechtigt, pro vollendeten Kalendertag Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes, maximal jedoch 15 % des Auftragswertes, geltend zu machen. Wir müssen uns das Recht auf die Vertragsstrafe spätestens bei Bezahlung der auf die verspätete Lieferung folgenden Rechnung vorbehalten.
- 4.4. Die Geltendmachung eines weitergehenden verzugsbedingten Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Als Produktions- und Fertigungsunternehmen sind wir in besonderem Masse auf termingerechte Lieferungen angewiesen. Selbst das Fehlen eines geringfügigen Teils oder eines notwendigen Zeugnisses kann Herstellungs- und Lieferverzögerungen von erheblichem Umfang begründen und somit zu Schäden führen, die den Bestellwert bei weitem überschreiten.

- 4.5. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, sind wir nicht zur Annahme verpflichtet. Im Fall der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten massgeblich.

- 4.6. Der Lieferant kann sich auf das Fehlen von durch uns bereitzustellenden Dokumenten, Informationen oder Materialien nur berufen, wenn er diese rechtzeitig angefordert oder uns nach Ablauf der vereinbarten Fristen für deren Bereitstellung unverzüglich daran erinnert hat.

5 VERSAND

- 5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2020 oder neueste Fassung der Internationalen Handelskammer) an die von uns genannte Empfangsstelle, bei fehlender Benennung an den Sitz der die Bestellung erteilenden Gesellschaft unserer Unternehmensgruppe.
- 5.2. Wir sind berechtigt, innerhalb eines zumutbaren Rahmens die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen neben der Bezeichnung der Waren, der Menge, dem Brutto- und Nettogewicht, dem Ursprungslande sowie der Zolltarifnummer unsere Bestellnummer sowie unsere Artikelnummer vollständig und korrekt anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, so ist er für sämtliche daraus resultierenden Verzögerungen und sonstigen Schäden verantwortlich.
- 5.4. Auf Verlangen des Lieferanten sind wir berechtigt, wiederverwendbares Verpackungsmaterial auf Kosten und Risiko des Lieferanten an diesen zurückzugeben.

6 EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

- 6.1. Das Eigentum an den Waren geht zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte auf uns über:
- Lieferung an unser Werk
 - Zahlung in voller Höhe. Im Falle einer Teilzahlung erwerben wir anteiliges Miteigentum.
- 6.2. Die Gefahr geht gemäss dem vereinbarten Incoterm auf uns über. Falls eine Abnahme in unserem Werk vereinbart wurde, erfolgt der Gefahrenübergang in jedem Fall erst, wenn der Liefergegenstand durch uns abgenommen wurde.
- 6.3. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vereinbarungsgemäss oder verspätet zugestellt werden, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

7 BESCHAFFENHEIT DER WARE, PRODUKTDOKUMENTATION

- 7.1. Sämtliche Waren haben die vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen, d.h. den der Bestellung zugrundeliegenden Unterlagen wie beispielsweise Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Abnahmebedingungen zu entsprechen. Sie müssen neu sein, dem bei Lieferung geltenden neuesten Stand der Technik entsprechen, keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweisen und die am vereinbarten Verwendungsort geltenden Gesetze, Zulassungs- und Sicherheitsvorschriften sowie Normen erfüllen.
- 7.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehören allenfalls erforderliche Schutzvorrichtungen zum Lieferumfang. Falls diese bei Lieferung oder nach Durchführung von Arbeiten fehlen, sind sie unverzüglich kostenlos nachzuliefern und anzubringen.
- 7.3. Ebenfalls zum Lieferumfang gehören, je nach Waren, die entsprechenden Gebrauchsanweisungen, Beipackzettel, Montage-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Elektro- und Schaltpläne, Konformitäts- bzw. Einbauerklärung, CE-Kennzeichnung sowie Ersatzteillisten oder sonstige zur einwandfreien Benutzung des Liefergegenstands notwendige und/oder gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationen.
- 7.4. Sofern nicht anders vereinbart, gehören zum Lieferumfang auch Zeugnisse über den Ursprung der Ware.

8 KENNZEICHNUNG GEFÄHRLICHER ARBEITSSTOFFE, SICHERHEITSDATENBLÄTTER

- 8.1. Für Waren (z.B. Materialien, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, ist der Lieferant verpflichtet, uns spätestens zwei Wochen nach Vertragsbeginn (jedoch spätestens mit Lieferung) ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkblatt zu übergeben. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der unterlassenen oder verspäteten Übermittlung der Sicherheitsdatenblätter durch den Lieferanten entstehen. Das gleiche gilt für alle Änderungen der Sicherheitsdatenblätter.

9 FREMDFIRMENBESTIMMUNGEN

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche für die Herstellung, Montage und Inbetriebnahme der Liefergegenstände eingesetzten

Mitarbeitenden ausschliesslich Arbeitsvertragsbestimmungen unterstehen, die den anwendbaren lokalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften sowie den anwendbaren allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen der jeweiligen Branchen vollumfänglich entsprechen und, soweit anwendbar, die Anforderungen des Entsendegesetzes (SR 823.20) einhalten.

- 9.2. Der Lieferant sichert zu, diese Verpflichtung bezüglich schriftlicher Arbeitsverträge auch ausnahmslos auf andere Formen der Beschäftigung anzuwenden.
- 9.3. Der Lieferant bestätigt, die entsprechenden Gesetze – insbesondere das Entsendegesetz sowie die Entsendeverordnung (SR 823.201) – und die Branchen-Gesamtarbeitsverträge in der aktuellen, gültigen Fassung ausreichend zu kennen und auch diese Gegebenheiten in seiner Preisbildung vollständig berücksichtigt zu haben.
- 9.4. Im Weiteren gilt für den Lieferanten sowie alle von ihm eingesetzten Personen die Einhaltung sämtlicher für Arbeiten durch externe Unternehmen in unseren Betriebsstätten geltenden Anweisungen, Vorschriften und Regelungen insbesondere standortspezifische Sicherheits- und Zutrittsvorschriften. Diese müssen beim Betreten des Werksgeländes einen Lichtbildausweis sowie, wo anwendbar, eine gültige Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung vorweisen können.

10 WARENEINGANGSPRÜFUNGEN, ABNAHMEN, MÄNGELRÜGEN

- 10.1. Wir prüfen die Waren innerhalb angemessener Frist nach der Lieferung auf Abweichungen von der vereinbarten Menge oder von der vereinbarten oder vom Gesetz vorgesehenen Beschaffenheit. Offensichtliche Abweichungen oder Mängel gelten als rechtzeitig angezeigt, wenn unsere Mitteilung an den Lieferanten innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Erhalt der Waren abgesendet wird. Die Rüge versteckter Mängel gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen fünfzehn Kalendertagen nach Entdeckung der Mängel abgesandt wird.
- 10.2. Mengenabweichungen von +/- 3 Prozent sind zulässig.
- 10.3. Entsprechen mehr als 20% der Waren einer Sendung nicht den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsstandards, sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung abzulehnen. Es liegt dann in der Verantwortung des Lieferanten, die beanstandete Ware zu prüfen und die vertragskonformen Waren von den mangelhaften Waren zu trennen.
- 10.4. Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme am Bestimmungsort oder eine Vorabnahme im

Werk des Lieferanten erforderlich, so trägt der Lieferant sämtliche im Zusammenhang mit einer solchen Abnahme entstehenden Kosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher anzugeben.

- 10.5. Bei nach unseren Spezifikationen herzustellenden Waren sind wir nach angemessener Voranmeldung berechtigt, Prüfungen des Arbeitsfortschrittes und Abnahmeprüfungen im Herstellerwerk des Lieferanten vorzunehmen.
- 10.6. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang gemäss Ziffer 6.2 ein Mangel, wird vermutet, dass dieser schon zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war.

11 GEWÄHRLEISTUNGS- UND SCHADENSERSATZRECHTE

- 11.1. Im Falle von Mängeln stehen uns, unbekümmert um unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche, nach unserer Wahl folgende Rechte zu: a) Ablehnung der Annahme der Ware, Rücktritt vom jeweiligen Vertrag und Rückerstattung geleisteter Zahlungen und/oder Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, b) Mängelbeseitigung oder Lieferung von Ersatzwaren. Oder bei Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung oder des Ersatzes durch den Lieferanten Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Ware durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten, oder c) Preisminderung, oder d) Rücktritt vom Vertrag (Wandelung). In jedem Fall hat uns der Lieferant, auch ohne Verschulden, alle mit der Reparatur oder dem Austausch verbundenen Kosten (Inspektion, Demontage, Wiedereinbau, Transport usw.) der mangelhaften Ware zu tragen oder zu erstatten.
- 11.2. Die Gewährleistungsfrist im Sinne einer maximalen Rügefrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Ware oder des Produktes, in welches die Ware integriert wurde, an unseren Kunden. Sie endet spätestens 36 Monate nach Anlieferung der Ware an uns. Längere gesetzliche Fristen bleiben vorbehalten. Ansprüche wegen Mängeln der Waren verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 11.3. Für Waren, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht genutzt werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der dadurch verursachten Unterbrechung. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Beendigung der Nachbesserung oder, sofern eine Abnahme vereinbart wurde, mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme erneut zu laufen.
- 11.4. Beanstandete Waren oder Teile davon verbleiben zu unserer Verfügung und dürfen von uns weiter verwendet werden, bis sie ersetzt oder

nachgebessert worden und frei von Mängeln sind oder bis der Rücktritt vom Vertrag wirksam wird.

12 PRODUKTHAFTUNG, RÜCKRUF, RÜCKVERFOLGBARKEIT, VERSICHERUNG

- 12.1. Soweit mangelhafte Waren Schäden an unseren Produkten verursacht haben oder unsere Produkte infolge mangelhafter Waren Schäden verursacht haben, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
- 12.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer von uns durchgeführten Produktrückrufaktion ergeben oder mit einer solchen in Zusammenhang stehen, soweit die Produktrückrufaktion dem Lieferanten zuzurechnen ist.
- 12.3. Der Lieferant hat zudem geeignete Massnahmen zu treffen, um die Rückverfolgbarkeit der Waren sicherzustellen, beispielsweise durch die Kennzeichnung der betreffenden Produktionschargen mit Chargennummern oder vergleichbaren Identifikationsmerkmalen.
- 12.4. Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschliessen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind.
- 12.5. Der Lieferant verpflichtet sich während mindestens 10 Jahren nach der Lieferung der Waren, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 10 Mio. pro Personenschaden- und/oder Sachschadenereignis sowie eine Produktrückrufkostenversicherung mit einer Mindestdeckung von CHF 1 Mio. zu unterhalten. Für Medizinprodukte der Klassen 1 und 2 oder Bestandteile dazu ist für Personenschäden eine Deckung von mindestens CHF 80 Mio. und für Rückrufkosten von mindestens CHF 8 Mio. nachzuweisen.
- 12.6. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, uns sämtliche Ansprüche gegenüber seinem Versicherer abzutreten.
- 12.7. Auf Verlangen hat uns der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

13 VERLETZUNG VON GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN DRITTER

- 13.1. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Kosten, Schäden und Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Der Lieferant haftet nicht, soweit die Verletzung darauf beruht, dass die Waren nach unseren Weisungen und

Spezifikationen hergestellt wurden, es sei denn, der Lieferant kannte die Verletzung oder hätte sie kennen müssen und hat uns nicht unverzüglich darüber informiert.

13.2. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle tatsächlichen oder behaupteten Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erlangen. Der Lieferant hat uns bei der Untersuchung, Verteidigung oder Bearbeitung solcher Forderungen zu unterstützen, einschliesslich der Bereitstellung aller Unterlagen, die wir zur Abwehr der Ansprüche benötigen.

13.3. Beauftragen wir einen eigenen Rechtsbeistand, erstreckt sich die Freistellung des Lieferanten auch auf die mit der Vertretung verbundenen angemessenen Kosten und Gebühren. Beauftragen wir keinen eigenen Rechtsbeistand, ist der Lieferant allein für die Abwehr der betreffenden Ansprüche verantwortlich.

13.4. Wird gegen uns oder den Lieferanten ein Anspruch wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht, hat der Lieferant alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um für uns eine nicht rechtsverletzende Bezugsquelle sicherzustellen. Zu diesen Massnahmen können insbesondere die Beschaffung der erforderlichen Lizenzen, die Umgestaltung der Waren oder andere Massnahmen gehören, die erforderlich sind, um die Lieferung von Waren sicherzustellen, welche keine Rechte Dritter verletzen.

14 EIGENTUM AN BEISTELLUNGEN, SOURCE CODE

14.1. Dokumente, Zeichnungen, Software, Fertigungsmittel, wie Werkzeuge, Muster und Formen sowie Materialien oder sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die der Lieferant auf unsere Kosten beschafft oder herstellt (**Unsere Materialien**), bleiben bzw. werden unser Eigentum, sobald sie beschafft oder hergestellt werden. Wir sind Eigentümer aller Rechte daran. Werden sie vom Lieferanten nicht mehr für die Ausführung unserer Bestellungen verwendet, so sind sie nach unserer Wahl entweder kostenlos an uns zurückzugeben oder zu entsorgen, wobei die erfolgte Entsorgung vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen ist.

14.2. Unsere Materialien dürfen nicht vervielfältigt, verkauft, verpfändet, zur Sicherung übereignet, veräussert oder in sonstiger Weise belastet, Dritten zugänglich gemacht oder zur Herstellung von Produkten für Dritte verwendet werden.

14.3. Unsere Materialien sind vom Lieferanten ordnungsgemäss zu kennzeichnen, zu lagern zu warten und zum Wiederbeschaffungswert gegen Diebstahl und Naturgefahren zu versichern. Der Lieferant verzichtet auf alle gesetzlichen Retentionsrechte.

14.4. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant nach Erfüllung des entsprechenden Vertrages auf unser Verlangen alle Unsere Materialien und alle davon angefertigten Kopien an uns zurückzugeben oder, im Falle von Dokumenten oder Software, uns deren Zerstörung oder Löschung schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant hat das Recht, eine Kopie der erhaltenen Dokumente oder Software zur Einhaltung der gesetzlichen Archivierungsbestimmungen aufzubewahren, sofern diese Kopie denselben Vertraulichkeitsanforderungen unterliegt.

14.5. Unsere Materialien, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung verbraucht oder verarbeitet werden sollen (z. B. zur Herstellung der Waren oder zur Installation in diese), bleiben unabhängig von einer Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Solche Materialien sind bis zu ihrer Verarbeitung, Montage oder ihrer Installation als unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Werden Unsere Materialien durch den Lieferanten beschädigt oder zerstört, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

14.6. Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens bis zum Ende der ersten Januarwoche eines jeden Jahres eine Liste sämtlicher vorhandener Unserer Materialien beim Lieferanten per 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen.

14.7. Wir sind berechtigt, die zum Lieferumfang gehörende Software einschliesslich ihrer Dokumentation in dem für die Nutzung der Waren erforderlichen Umfang oder zu einem anderen im Vertrag vorgesehenen Zweck zu verwenden und Sicherungskopien dieser Software zu erstellen.

14.8. Auf unser Verlangen hat der Lieferant mit uns eine Quellcode-Hinterlegungsvereinbarung (Source Code Escrow Agreement) abzuschliessen, um unseren Zugang zum Quellcode im Falle seiner Insolvenz sicherzustellen.

15 GEHEIMHALTUNG

15.1. Der Lieferant hat sämtliche Spezifikationen, Formeln, Rezepturen, Berechnungen sowie sonstige Dokumente und Informationen, die er von uns erhält oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangt, vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Der Lieferant darf diese Informationen nur solchen Mitarbeitenden zugänglich machen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, und nur soweit dies für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Vor der Weitergabe solcher vertraulichen Informationen an Dritte hat der Lieferant uns vorgängig Name und Anschrift des betreffenden Dritten mitzuteilen und diesen vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Verletzt ein solcher Dritter die Geheimhaltungspflicht, tritt der Lieferant

sämtliche daraus resultierenden Ansprüche an uns ab.

- 15.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Erfüllung des betreffenden Vertrages hinaus, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die betreffenden Informationen

- allgemein bekannt,
- ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt werden, oder
- vom Lieferanten rechtmässig von einem Dritten erlangt wurden, der keiner Geheimhaltungspflicht unterlag, oder
- dem Lieferanten bereits vor ihrer Offenlegung durch uns bekannt waren.

- 15.3. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die Zusammenarbeit mit uns nicht zu Werbezwecken verwenden.

16 NACHLIEFERUNG VON WAREN UND ERSATZTEILVERSORGUNG

- 16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, uns während mindestens zehn (10) Jahren nach Lieferung der Waren auf der Grundlage einzelner Bestellungen identische Waren und/oder für diese Waren erforderliche Ersatzteile zu wettbewerbsfähigen Bedingungen nachzuliefern.

- 16.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung der betreffenden Waren oder Ersatzteile einzustellen, so hat er uns hierüber unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Monate vor der Einstellung der Produktion, zu informieren. Wir sind berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung eine endgültige Bestellung für die Lieferung der Waren oder Ersatzteile zu marktüblichen Konditionen zu erteilen.

- 16.3. Die vorstehende Regelung gilt nicht für elektronische Komponenten, sofern dafür kompatible Ersatzprodukte verfügbar sind.

- 16.4. Wir sind zudem berechtigt, Ersatzteile unmittelbar von den Unterlieferanten des Lieferanten oder von Dritten zu beschaffen, sofern die betreffenden Waren nicht durch Rechte des geistigen Eigentums des Lieferanten geschützt sind.

- 16.5. Der Lieferant hat darauf hinzuwirken, dass seine Lieferanten und Unterlieferanten entsprechende Verpflichtungen übernehmen.

17 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

- 17.1. Die Parteien können im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten austauschen. In diesem Fall werden beide Parteien diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten verwenden, insbesondere, soweit anwendbar,

dem Schweizerischen Datenschutzgesetz (SR 235.1) und der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (EU 2016/679) und sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten ohne Zustimmung der betroffenen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.

- 17.2. Jede Partei behandelt personenbezogene Daten der anderen Partei streng vertraulich und bearbeitet diese ausschliesslich für vertragliche Zwecke. Die Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet, ist für die Rechtmässigkeit ihrer Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

18 EINHALTUNG VON NORMEN UND GESETZEN, SOZIALE VERANTWORTUNG

- 18.1. Vorbehältlich abweichender Regelungen in einer Bestellung, garantiert der Lieferant die Erfüllung der Qualitätsstandards ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001, für Medizinprodukte ferner der ISO 13485.

- 18.2. Die Waren müssen ausserdem den auf sie anwendbaren Bestimmungen entsprechen. Lieferanten in den Lieferketten von Gold, Silber, Metallen der Platingruppe (PGMs), Diamanten, farbigen Edelsteinen und weiteren kritischen, nicht erneuerbaren Rohstoffen, müssen die Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten in Übereinstimmung mit dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ausüben und Lieferkettenrisiken dokumentieren. Für Medizinprodukte gilt die Einhaltung der schweizerischen Medizinprodukteverordnung (SR 812.213) sowie der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte.

- 18.3. Der Lieferant hat zudem sämtliche im Bereich des Umweltschutzes anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Normen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie die Richtlinien 2011/65/EU und 2017/2102/EU (RoHS).

- 18.4. Der Lieferant hat den Verhaltenskodex für Geschäftspartner der CMSA-Gruppe gelesen und akzeptiert diesen.

19 UNTERLIEFERANTEN

- 19.1. Der Lieferant darf die Entwicklung oder Herstellung der Waren ganz oder zu wesentlichen Teilen nur mit unserer vorgängigen Zustimmung an Unterlieferanten übertragen oder von ihm ausgewählte Unterlieferanten beiziehen. Diese Weitervergabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrages.

- 19.2. Ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant Rechte oder Pflichten aus

einem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder anderweitig übertragen.

20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, sind sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Die übrigen Bestimmungen der AEB bleiben unberührt und weiterhin gültig. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 20.2. Eine verspätete oder unterlassene Ausübung von Rechten, Rechtsbehelfen oder Ansprüchen, die uns aufgrund dieser AEB oder eines Vertrags zustehen, gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte.
- 20.3. Jede per Telefax oder elektronisch (z.B. über das Internet, E-Mail, etc.) übermittelte Kommunikation gilt ebenfalls als 'schriftlich'.
- 20.4. Diese AEB gelten ab dem 28. August 2026 bis auf Widerruf.
- 20.5. Wir sind berechtigt, die AEB jederzeit nach unserem Ermessen zu ändern. Solche

Änderungen gelten für alle Verträge, die nach ihrer Bekanntgabe abgeschlossen werden. Die jeweils gültigen AEB können jederzeit auf unserer Website eingesehen werden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sich vor Annahme einer Bestellung über die jeweils gültigen AEB zu informieren.

21 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 21.1. Sämtliche Verträge unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie internationaler Übereinkommen und Verträge (einschliesslich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)).
- 21.2. Für sämtliche Klagen des Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte an unserem Geschäftssitz in Biel, Schweiz, zuständig. Wir sind berechtigt, Klagen gegen den Lieferanten entweder bei den Gerichten an unserem Geschäftssitz in Biel, Schweiz, oder bei jedem anderen nach anwendbarem Recht zuständigen Gericht zu erheben.